

ten, besonders auch deshalb, weil er Wissenschaft und Praxis vereinigt, von den Entstehungslegenden usw. absieht und sich bei der Erklärung an die hl. Schrift und die Väter hält. Das 14. und 15. Jahrhundert weisen eine reiche Symbolliteratur auf, die sich von der früheren zum Teil dadurch unterscheidet, dass sie unter dem Einfluss der Mystik steht und mehr als früher dem Legendenartigen nachgeht. Aber das eine ist sicher, dass „in den Tagen der kirchlichen Reaktion, die auf das Scheitern der grossen Konzilien folgte, sich der Eifer für die religiöse Volksbelehrung ins Fabelhafte steigerte.“ Der Beweis dafür, dass ein eingehender Katechismusunterricht nirgends erteilt worden sei (S. 51), bedürfte doch einer näheren Begründung. Aus Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I. lässt sich das Gegenteil erweisen.

In vorliegender Abhandlung hat der auf diesem Gebiete wie kaum ein zweiter bewanderte Verfasser aus der Fülle des überreichen Stoffes das Interessanteste herausgehoben und in kurzen Strichen ein ansprechendes Bild von der Geschichte des apostolischen Symbols im Mittelalter gegeben. Mit Freuden sei konstatiert, dass er sich fast immer bestrebt, der mittelalterlichen Kirche gerecht zu werden.

Rom.

V. Schweitzer.

Babut, E.-Ch., *Le concile de Turin.* Essai sur l'histoire des églises provençales au Ve Siècle et sur les origines de la monarchie ecclésiastique romaine (417—50) Paris, Picard 1904. XII. 318 S.

Seine Studien über Martin von Tours führten den Verf. auf zwei Dokumente, die für die Kirchengeschichte des südlichen Frankreichs von grösstem Werte sein können. Das eine ist die Dekretale ad gallos episcopos, das andere ein undatiertes Schreiben einer Synode von Turin. Duchesne hatte sich in seinen epochemachenden *Fastes épiscopaux* damit einlässlich beschäftigt, aber B. versuchte eine richtigere Deutung und bessere Wertung der beiden Aktenstücke geben zu können. Er will nachweisen, dass jene Dekretale aus dem Jahre 417 stammt und das Konzil von Turin ebenfalls in jenem Jahre abgehalten worden sei. Zugleich will er ein bisher von allen Forschern für unecht gehaltenes Schreiben Leos I. an Hilarius, den Metropolit von Arles, worin dessen Absetzung ausgesprochen wird, wieder zu Ehren bringen.

Aus diesen Praemissen zieht B. folgende Schlüsse: Das Vorhaben des Papstes Zosimus in die kirchlichen Verhältnisse Süd-Galliens einzugreifen, wurde durch das Konzil von Turin vollständig zurückgewiesen; erst Leo dem Grossen gelang es mit Hilfe des Kaisers Valentinian die kirchliche Obergewalt dort zur Anerkennung zu bringen. Dieses Resultat wäre ganz überraschend, wenn die Voraussetzungen B's richtig wären. Es sprechen aber so viele Gründe dagegen — Duchesne hat sie aufs neue in der *Revue historique* 1905 mars-avril zusammengestellt, dass man Babut unmöglich zustimmen kann: das Konzil von Turin ist früher anzu-

setzen, etwa in die Zeit von 397–411, und der Brief Leo's ist falsch. B. hat namentlich bei der Beweisführung für die Echtheit des letzteren den methodischen Fehler gemacht, dass er das Dokument so stark korrigierte, bis es zu seinen Annahmen passte. Auch darin hat B. nicht recht, wenn er meint, der Erlass Kaiser Valentinians an den magister militum Aetius habe die Papalgewalt in Gallien begründet. Es handelt sich ja nur um einen einzelnen Fall, in dem der Kaiser dem Papste seine Dienste zur Verfügung stellt. Die kaiserliche Gewalt war damals doch zu schwach, als dass sie für die Folgezeit dem Primat hätte Geltung verschaffen können.

Ist es dem Verfasser auch nicht gelungen, seine These über die Entwicklung der päpstlichen Gewalt in Gallien so bestimmt klarzulegen resp. zu datieren, so enthält sein Buch doch *sehr viel Wertvolles*. Die Ausführungen über die Entstehung der Kirchenprovinz Arles und die Primatialstellung des dortigen Bischofs über die Provinz Marseille, über die Teilung des Metropolitansprengels Vienne, die Stellung Arles nach dem Tode des Papstes Zosimus usw. und namentlich die fünf Exkurse geben Zeugnis von dem ernsten Studium, dem tiefen Eindringen und der fleissigen Benützung der vorhandenen Literatur, wie auch von dem Scharfsinn des Verfassers. Sicher wird sein Buch als eine Studie zur älteren Kirchen-Geschichte Frankreichs grosse Beachtung finden.

Rom.

V. Schweitzer.

Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier ist in einer Tübinger (v. Below) Inauguraldissertation von **Fr. Rudolph** eingehend und sorgfältig dargestellt worden (Trier 1905, 65 Seiten), nachdem *Marx* im Trier. Archiv 1899 die Entstehung des Kurstaates Trier mehr skizzenhaft und nur bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts geschildert hatte. R. weist zunächst überzeugend nach, dass auch hier die sich bildende Territorialverfassung nicht in der Grundherrlichkeit, sondern in der Grafschaftsverfassung fusst; sie geht in ihren Anfängen zurück auf die Schenkung gräflicher Rechte an den Erzbischof durch Karl den Gr. (772) über alles Besitztum der Trierer Kirche und auf die Bildung einer besonderen Grafschaft hieraus durch König Zwentibold (898). Andere Grafschaften wurden in der Folge hinzuerworben, bis ihnen das wormser Konkordat den Charakter von blossen Amtssprengeln nahm und die Bischöfe gleich den weltlichen Fürsten zu Vasallen des Königs, ihr Gebiet zu einem Reichslehen erhob. Wie allenthalben so machte auch in Trier die Folgezeit eine besondere Auseinandersetzung mit den zahlreichen Stiftsvögten nötig, welche sich den dauernden Besitz der Gerichtsbarkeit anzueignen suchten, als auch bei ihnen der Amtscharakter in den Hintergrund trat und die Vogtei zum erblichen Lehen wurde. Vom Ende des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts hat der schliesslich siegreiche Kampf gegen die übergreifende Herrschaft der Vögte gewährt. Einen wichtigen Schritt zur Consolidierung des Territoriums bilden die Verleihung der